Kommission Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Kommission Kinder- u. Jugendhilfe beim KVJS Postfach 4109 76026 Karlsruhe

An die
Mitglieder und stv. Mitglieder
der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

Der Vorsitzende:
Benjamin Lachat

Der stellvertretende Vorsitzende:
Michael Spielmann

Geschäftsstelle
beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Telefon: 0721/8107-800

Telefax: 0721/8107-802

E-Mail: psk.sst@kvjs.de

(Bei Antwort bitte angeben)
Unser Zeichen: **3-2/120**

Datum: 16.04.2020

Finanzierung von Leistungsangeboten des Rahmenvertrages bei Beurlaubung und Abwesenheit der jungen Menschen in Folgen der Covid-19-Pandemie

Empfehlung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Covid-19-Pandemie und der derzeitigen Corona VO der Landesregierung Baden-Württemberg können junge Menschen Leistungsangebote des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII, wie z.B. die Tagesgruppen, vielfach nicht mehr besuchen oder aufgrund von Beurlaubungen im stationären Bereich (u.a. Erkrankungen, Verdachtsfälle oder Entscheidung der Personensorgeberechtigten) nicht mehr betreut werden. Dann sind sie auf andere Begleitungs- und Unterstützungsformen angewiesen.

Die vereinbarten Leistungen können in diesen Fällen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt im persönlichen Kontakt erbracht werden. Die Betreuung und pädagogische Arbeit müssen über alternative, oftmals digitale Wege der Leistungserbringung erfolgen.

Zur unterbrechungsfreien Fortführung der Hilfe und zur Sicherung der Finanzierung empfiehlt die Kommission Kinder- und Jugendhilfe den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Leistungserbringer folgenden Vorgehensweise:

1. Es ist sichergestellt, dass Leistungen des Leistungsangebotes, wenn auch in anderer Form, weiterhin erbracht werden. Die Regelungen des Landes zur Covid-19-Pandemie und die Eckpunkte des KVJS/Ministeriums für Soziales und Integration in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.

2. Die Leistungen werden in auf die Corona-Situation angepasster Weise, zumindest anteilig, erbracht. Dazu gehören insbesondere
   - die Unterstützung der jungen Menschen bei der Alltagsbewältigung in der aktuellen Situation
   - die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Bearbeitung der von der Schule gestellten Lernaufgaben
   - Weitergabe von Impulsen und Anregungen zur Freizeitgestaltung im familialen Kontext
   - regelmäßige telefonische Gespräche und digitale Kontakte mit den jungen Menschen zum Austausch über die aktuelle Situation, über den Hilfe- und Unterstützungsbedarf, über Themen und Fragestellungen im Kontext der Hilfeplanung und über ggfs. entstandene Problemsituationen
   - regelmäßige Elterngespräche und virtuelle Kontakte zur Unterstützung des Erziehungsalltages, zur Bewältigung der aktuellen Situation, zur Stabilisierung und Verbesserung der Erziehungsbedingungen und zur Bearbeitung anstehender Themen und Fragestellungen im Kontext der Hilfeplanung.

3. Die pädagogische Arbeit wird mit dem fallführenden Jugendamt rückgebunden. Dazu gehören insbesondere
   - Klärung und Abstimmung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
   - Risikoeinschätzung im Hinblick auf Erfordernisse des Kindeswohls/Kinderschutzes und Abwägung mit dem vorbeugenden Infektionsschutz
   - Abstimmung des Hilfesettings mit dem belegenden Allgemeinen Sozialdienst und regelmäßige Kontaktpflege
   - Dokumentation der erbrachten Leistungen.

4. Die Leistungsentgelte und Investitionsbeträge werden weiter in vollem Umfang bezahlt.

   Bei Leistungsangeboten nach §§ 13, 19, 34, 35a, 41 und 32 SGB VIII sowie Leistungen nach § 6 Ziff. f) und g) des Rahmenvertrages SGB VIII können für die jeweilige Geltungsdauer der Corona-Verordnung die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag auch bei Abwesenheit des jungen Menschen entsprechend der Entgeltvereinbarung in Rechnung gestellt werden.

   Die ggfs. aufgrund der Corona VO gewährte Ersatzbetreuung am Vormittag kann bei Abwesenheit des Kindes nicht in Rechnung gestellt werden.

   Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

5. Die Fehltageregelung nach § 15 RV findet keine Anwendung.

6. Mehrkosten, die aufgrund der Corona-Situation entstehen, wie z.B. Kosten für Desinfektionsmittel, Hygienemehraufwendungen, Schutzausrüstung sind bei der Fortzahlung der Entgelte berücksichtigt und gelten als abgegolten.

7. Geltungsdauer: Diese Empfehlung gilt rückwirkend ab 17.03.2020 (Inkrafttreten der ersten Corona VO der Landesregierung Baden-Württemberg) und bis zum Außerkrafttreten der Corona VO in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Lachat
Vorsitzender

Michael Spielmann
stellvertretender Vorsitzender